



Familienanaloge / individualpädagogische Betreuungsformen

Workshop:
Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach
§ 45 SGB VIII



Familienanaloge / individualpädagogische Betreuungsformen – Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Zur Annäherung an die Abgrenzungsproblematik zwischen Familienpflege und Heimerziehung:

„In Bezug auf die Terminologie der Pflegeformen herrscht in der Praxis ein heilloses Durcheinander. (...) Die Einordnung durch JA und Leistungserbringer erfolgt teilweise unter Zweckmäßigkeitserwägungen hinsichtlich der Finanzierung und Organisation der professionell tätigen Pflegepersonen und Einrichtungen (...). Ausschlaggebend für die Abgrenzung sind weder die Bezeichnung noch andere formale Aspekte (...). Vielmehr kommt es allein auf die konzeptionelle Ausgestaltung der Betreuungssituation an (...). Ist das Kind an eine bestimmte Pflegeperson vermittelt bzw. das Betreuungsverhältnis an ein bestimmtes Kind gebunden und der Aufbau einer stabilen und kontinuierlichen emotionalen Beziehung beabsichtigt, handelt es sich von der Ausrichtung der Hilfe um Familienpflege. Findet die Betreuung hingegen in einem größeren organisierten Rahmen statt und nimmt die Betreuungsperson eine berufliche Rolle gegenüber dem Kind ein, ist von Heimerziehung auszugehen.“

DIJuF-Rechtsgutachten: Zur rechtlichen Einordnung von Erziehungsstellen und zur Anwendbarkeit des § 86 Abs. 6 SGB VIII auf Erziehungsstellen, 18.3.2008 (JAmt 2008, 202)



Familienanaloge / individualpädagogische Betreuungsformen – Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

Zur Annäherung an die Abgrenzungsproblematik zwischen Familienpflege und Heimerziehung:

„Familienbezogene Wohnformen / „Erziehungsstellen“: (...) Unter diesem Sammelbegriff verbergen sich sehr unterschiedliche Hilfeformen, für die jeweils zu fragen ist, ob sie Einrichtungscharakter i.S. der §§ 45 ff. haben oder aber „nur“ Varianten der Vollzeitpflege sind und im Falle der Vermittlung durch das JAmt keiner Erlaubnis bedürfen (...). Es kommt also maßgeblich auf eine differenzierende Beurteilung des Einzelfalles an“.

Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII, § 45, Rn. 44/44a

„Maßgebliches normatives Unterscheidungsmerkmal ist (...), ob nun von einer Einrichtung auszugehen ist oder nicht. (...) Aber auch in den meisten Grenzfällen ist die Zuordnung relativ einfach, wenn man sich nicht (...) in erster Linie an formalen Kriterien orientiert, sondern daran, ob die betreffenden Kinder und Jugendlichen vom konzeptionellen Ansatz her an eine konkrete Person vermittelt werden (...) oder ob es sich um ein Betreuungsangebot handelt, das sich auszeichnet durch eine Personalstruktur (...) und eine Ausstattung, die der Vielfalt der Anforderungen gerecht wird (...). In der Familienpflege ist die zentrale Frage, ob die (...) Betreuungskräfte zur Betreuung dieser Kinder geeignet erscheinen, während gegenüber Einrichtungen im Zentrum die Frage steht, ob die Trägerverantwortlichen in der Lage sind, das Personal adäquat auszuwählen und zu führen bzw. adäquate Rahmenbedingungen zu sichern.“

Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII, § 45, Rn. 32



Familienanaloge / individualpädagogische Betreuungsformen – Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

- 1. Vorhandensein einer Einrichtung i.S. des § 45 SGB VIII**
- 2. Fachliche Voraussetzungen: Leistungsangebot und Konzeption /
Rolle des Trägers**
- 3. Personelle Voraussetzungen; Vertragsverhältnisse**
- 4. Räumliche Bedingungen**
- 5. Herausforderungen für Konzeption und Praxis – zur Diskussion**

Arbeitshilfen/fachliche Empfehlungen:

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Hilfen zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen (2002).
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Fachliche Empfehlungen zur Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII für individualpädagogische Betreuungsstellen, Erziehungsstellen, Projektstellen, sozialpädagogische Lebensgemeinschaften u.ä. (2011).



Familienanaloge / individualpädagogische Betreuungsformen – Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

1. Vorhandensein einer Einrichtung i.S. des § 45 SGB VIII

Zum Einrichtungsbegriff:

„Der Begriff der Einrichtung i.S. der §§ 45 ff. ist nicht legaldefiniert (...). Seine Bedeutung ist daher nach dem Schutzbedarf, dem Normzweck der §§ 45 ff. und dem Regelungszusammenhang zu bestimmen. (...) Angesichts der der allgemeinen Tendenz zu immer differenzierteren und flexibilisierten, zT auch vernetzten neuen Formen der Pädagogik haben sich mittlerweile Konstellationen entwickelt, die [sich] nicht ohne weiteres nach den bislang üblichen Kriterien der einen oder anderen Art von Angebot zuordnen [lassen], wenn man keine zusätzlichen Kriterien heranzieht, die sich aus dem Normzweck und dem Regelungszusammenhang ergeben. (...) Letztlich kommt es angesichts der inzwischen entwickelten Vielfalt von Angeboten auf deren Zweck und Konzeption an.“

Mörsberger, in: Wiesner, SGB VIII, § 45, Rn. 31

„Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Unterkunftsgewährung sowie Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie, wenn der Bestand unabhängig von bestimmten Kindern und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen ist.“

Einrichtungsbegriff nach § 45a SGB VIII-Entwurf (KJSG)



Familienanaloge / individualpädagogische Betreuungsformen – Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

1. Vorhandensein einer Einrichtung i.S. des § 45 SGB VIII

- Trägerverantwortung: Einbindung in die Struktur eines Trägers, Gesamt-/Letztverantwortung des Trägers für den Hilfeprozess und den Schutz des Kindes/Jugendlichen, Vermittlung des Kindes an/über den Träger, hierarchische und rechtliche Strukturierung der Einrichtung, Ausübung der Verantwortungs- und Kontrollfunktionen, rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme
- Zweck der Einrichtung
- Schutzzweck
- Dauerhaftigkeit (Orientierungswert: 3 Monate)
- Orts- und Gebäudebezogenheit
- Unabhängigkeit vom Wechsel der Bezugspersonen bzw. Vorhandensein unterschiedlicher Bezugspersonen
- Unabhängigkeit vom Wechsel der zu betreuenden Personen (Kinder/Jugendliche); keine BE für einmalige, temporäre Angebote, die für einen einzelnen Minderjährigen konzipiert sind.
- Auch dezentrale Wohngruppen/Angebote können Teil einer Einrichtung sein; bilden eine einheitliche genehmigungspflichtige Einrichtung



Familienanaloge / individualpädagogische Betreuungsformen – Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

2. Fachliche Voraussetzungen: Leistungsangebot / Konzeption / Träger

- **Ausschließlich Betreuung nach § 34 SGB VIII (bzw. §§ 35, 35a SGB VIII)**; gleichzeitige Belegungen nach § 33 SGB VIII sind nicht möglich.
- Es werden **i.d.R. 1 oder 2 Kinder** auf längere Zeit betreut. Die Betriebserlaubnis gilt unabhängig von der konkreten Belegung. Die **Berücksichtigung eigener Kinder** bei der Platzzahl muss im Einzelfall geprüft werden.
- Die Betreuungsstelle arbeitet auf der Grundlage der Konzeption des Trägers; die Konzeption muss dazu eindeutige Angaben zur **Verantwortung und den Aufgaben des Trägers und der Fachkraft** machen.
- **Trägeraufgaben:** z.B. Gesamtverantwortung für den Hilfeprozess, Umsetzung der Konzeption, Aufnahme, Hilfeplanung, Personalverantwortung, Fortbildung, Supervision, Krisenintervention, Schutzauftrag, Elternarbeit, Beteiligung/Beschwerde etc.
- Die **Vermittlung der Kinder erfolgt an/über den Träger** und nicht direkt an die Fachkraft; der Träger hat aber nicht nur die Funktion einer Vermittlung von Kindern an die Fachkraft (vgl. VG München, 06.11.2013, M 18 K 12.357).
- Die **Fachkraft arbeitet ausschließlich für einen Träger** (keine Vermittlung auch durch andere Träger, vgl. VG München, 11.12.2013, M 18 K 12.575).
- Gesetzliche **Pflichten nach §§ 8a und 47 SGB VIII** sind durch den Träger zu erfüllen.



Familienanaloge / individualpädagogische Betreuungsformen – Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

3. Personal / Betreuungspersonen

- Für die Betreuungsperson und ihre Vertretung gilt das **Fachkräftegebot**.
- Die **Personalverantwortung** für Betreuungspersonen und die Vertretungskräfte liegt beim Träger. Eine Anstellung von Vertretungskräften durch die Betreuungsperson ist nicht möglich (vgl. VG Arnsberg, 22.09.2015, 11 K 2387/14). Die Struktur der Vertretung muss in der Konzeption beschrieben sein. Vertretungspersonen müssen mit einem Personalbogen dem örtlichen Jugendamt gemeldet werden.
- Pädagogische **Entlastungskräfte** (z.B. Sittungsdienste) können bei Bedarf von der Betreuungsperson in Abstimmung mit dem Träger beschäftigt werden. Der Träger lässt sich für diese Entlastungskräfte ein Führungszeugnis vorlegen. Die Grenze für diese Entlastungskräfte ist die einer geringfügigen Beschäftigung.
- Die Aufgabe einer umfassenden pädagogischen Betreuung und Förderung erfolgt **hauptberufsmäßig** und lässt in der Regel **keine weitere berufliche Tätigkeit** der verantwortlichen Betreuungskraft zu (vgl. OVG Lüneburg, 13.2.2006, 12 LC 538/04).



Familienanaloge / individualpädagogische Betreuungsformen – Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

3. Personal / Betreuungspersonen

- Der Mindestpersonalbedarf beträgt **0,5 Stellen pro Platz** bei Sicherstellung einer umfassenden Betreuung (24 Std. Betreuung).
- **Veränderungen in der familiären Situation** müssen dem örtlichen Jugendamt und dem Landesjugendamt mitgeteilt werden, da sie Einfluss auf die Betreuungssituation haben können.
- Der Träger hat sich sowohl bei der Einstellung als auch regelhaft in der Folgezeit (mind. nach 5 Jahren) von den Betreuungspersonen ein aktuelles **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30 a BZRG vorlegen zu lassen. Dies gilt ebenso für die **Partner/Mitbewohner/innen**, sofern sie mit der Betreuungsperson im gemeinsamen Haushalt leben.



Familienanaloge / individualpädagogische Betreuungsformen – Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

3a) Vertragsverhältnis zwischen Träger und Betreuungspersonen

- Die Betreuung in einer familienanalogen Wohnform geschieht auf der Grundlage eines **Vertragsverhältnisses zwischen Träger und Betreuungspersonen sowie den Vertretungskräften**. Die **Verantwortung** für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben, der Konzeption und des Hilfeplans liegt beim Träger (unabhängig von der Art des Vertragsverhältnisses). Dieser muss beschreiben, wie er dieser Verantwortung in der Betreuungsstelle nachkommt und die Umsetzung dokumentieren.
- Eine **ständige Erreichbarkeit der pädagogischen Leitung** für die Betreuungspersonen ist sicherzustellen. Es muss ferner gewährleistet sein, dass der Träger jederzeit **Zutrittsrecht** zu den Räumen der Betreuten hat.
- Der (Arbeits-)Vertrag mit der Betreuungsperson muss eine **angemessene Kündigungsfrist** vorsehen.
- Der Träger muss sich davon überzeugen, dass seitens der familienanalogen Wohnform den rechtlichen Bestimmungen entsprochen wird, z.B. durch eine **Statusfeststellung** für Selbstständige der Deutschen Rentenversicherung.



Familienanaloge / individualpädagogische Betreuungsformen – Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

3a) Vertragsverhältnis zwischen Träger und Betreuungspersonen

- **Anforderungen nach § 45 SGB VIII gelten unabhängig von der Art des Vertragsverhältnisses;** damit ist keine arbeits- oder sozialversicherungsrechtliche Wertung verbunden.
- Bei Honorarverträgen muss sichergestellt sein, dass die Fachkräfte in ihrer **Tätigkeit an die fachlichen Leitlinien des Trägers gebunden** sind.
- **Der Vertrag muss sich daher auf die Konzeption (und nicht nur den Hilfeplan) beziehen.**
- Die Konzeption muss die **Gesamtverantwortung des Trägers und dessen Einwirkungsmöglichkeiten** sowie die Aufgaben der Fachkraft klar beschreiben.
- **In Bezug auf das Verhältnis Träger-Fachkraft im Vertrag bzw. der Konzeption zu regelnde Aspekte:** z.B. Zutrittsrecht, Erreichbarkeit des Trägers im Krisenfall, Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a), Möglichkeit der Weisung/Entscheidung bei fachlichen/dienstlichen Erfordernissen, Meldepflicht nach § 47, Vorlage erweiterter Führungszeugnisse (§ 72a), Vertretung im Krankheits-/Urlaubsfall, fachliche Beratung/Fortbildung/Supervision.

Familienanaloge / individualpädagogische Betreuungsformen – Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

4. Räumliche Bedingungen

- Soll die Betreuung in einem **Mietobjekt** stattfinden, muss hierzu die **Zustimmung des Vermieters** vorliegen.
- Der Träger hat sich davon zu überzeugen, dass der für den Einrichtungszweck genutzte Wohnraum **bau- und brandschutzrechtlich genehmigt** ist.
- Für Wohnraum, der vom Träger zur Verfügung gestellt wird, ist bei Bedarf ein Antrag auf **Nutzungsänderung** beim zuständigen Bauamt zu stellen.
- Der Träger verfügt über ein **Zutrittsrecht** zu den Räumlichkeiten.

Familienanaloge / individualpädagogische Betreuungsformen – Voraussetzungen zur Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII

5. Herausforderungen für Konzeption und Praxis – zur Diskussion

- Wie lassen sich in dezentral organisierten Einrichtungen **Beteiligungs- und Beschwerdekonzeppte** realisieren?
- Wie können in dezentral organisierten Einrichtungen **Präventions- und Schutzkonzepte** wirksam umgesetzt werden?